

Denkschrift der kaiserlich deutschen Regierung über die Behandlung bewaffneter Rauffahrteischiffe.

I.

1) Schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hatte die Britische Regierung englischen Reedereien Gelegenheit gegeben, ihre Rauffahrteischiffe mit Geschützen zu armieren.

2) Die englischen Reedereien sind der Aufforderung der Admiralität bereitwillig nachgekommen. So konnte der Präsident der Royal Mail Steam Packet Company, Sir Owen Phillips, den Aktionären seiner Gesellschaft bereits im Mai 1913 mitteilen, daß die größeren Dampfer der Gesellschaft mit Geschützen ausgerüstet seien.

3) In der Tat stellten bald nach Ausbruch des Krieges deutsche Kreuzer fest, daß englische Liniendampfer bewaffnet waren. Beispielsweise trug der Dampfer „La Correntina“ der Houlder-Linie in Liverpool, der am 7. Oktober 1914 von dem deutschen Hilfskreuzer „Kronprinz Wilhelm“ aufgebracht wurde, zwei 4,7zöllige Heckschütze.

II.

Was den völkerrechtlichen Charakter bewaffneter Rauffahrteischiffe betrifft, so hat

die Britische Regierung

für die eigenen Rauffahrteischiffe den Standpunkt eingenommen, daß solche Schiffe so lange den Charakter von friedlichen Handelsschiffen behalten, als sie die Waffen nur zu Verteidigungszwecken führen.

Die Deutsche Regierung

hat keinen Zweifel, daß ein Rauffahrteischiff durch die Armierung mit Geschützen kriegsmäßigen Charakter erhält, und zwar ohne Unterschied, ob die Geschütze nur der Verteidigung oder auch dem Angriff dienen sollen.

III.

1) Im Laufe des Krieges wurde die Bewaffnung englischer Rauffahrteischiffe immer allgemeiner durchgeführt. Aus den Berichten der deutschen Seestreitkräfte wurden zahlreiche Fälle bekannt, in denen englische Rauffahrteischiffe nicht nur den deutschen Kriegsschiffen bewaffneten Widerstand entgegensetzten, sondern ihrerseits ohne weiteres zum Angriff übergingen.

2) Die Aufklärung für das geschilderte Vorgehen der bewaffneten englischen Rauffahrteischiffe enthalten die in den Anlagen photographisch wiedergegebenen

geheimen Anweisungen der britischen Admiralität,

die von deutschen Seestreitkräften auf weggenommenen Schiffen gefunden worden sind. Diese Anweisungen regeln bis ins einzelne den artilleristischen Angriff englischer Rauffahrteischiffe auf deutsche Unterseeboote.

irgendeine seekriegsrechtliche Maßnahme der deutschen Unterseeboote abwarten, sondern diese

ohne weiteres angreifen

sollen. In dieser Hinsicht sind folgende Vorschriften besonders lehrreich:

a. Die „Regeln für die Benutzung und die sorgfältige Instandhaltung der Bewaffnung von Rauffahrteischiffen, die zu Verteidigungszwecken bewaffnet sind“, bestimmen in dem Abschnitt „Gefecht“ unter Nr. 4: „es ist nicht ratsam, das Feuer auf eine größere Entfernung als 800 Yards zu eröffnen, es sei denn, daß der Feind bereits das Feuer vorher eröffnet hat“.

b. Die „Anweisungen betreffend Unterseeboote, herausgegeben für Schiffe, die zu Verteidigungszwecken bewaffnet sind“, schreiben unter Nr. 3 vor: „Wenn bei Tage ein Unterseeboot ein Schiff offensichtlich verfolgt und wenn dem Kapitän augenscheinlich ist, daß es feindliche Absichten hat, dann soll das verfolgte Schiff zu seiner Verteidigung das Feuer eröffnen, auch wenn das Unterseeboot noch keine entschiedenen feindlichen Handlung, wie z. B. Abfeuern eines Geschützes oder eines Torpedos, begangen hat.“

In allen diesen Befehlen, die sich nicht etwa nur auf die Seekriegszone um England beziehen, sondern in ihrem Geltungsbereich unbeschränkt sind, wird auf die Geheimhaltung der größte Nachdruck gelegt, und zwar offenbar deshalb, damit das völkerrechtswidrige und mit den britischen Zusicherungen in vollem Widerspruch stehende Vorgehen der Rauffahrteischiffe dem Feinde wie den Neutralen verborgen bleibe.

3) Hiernach ist festgestellt, daß die bewaffneten englischen Rauffahrteischiffe den amtlichen Auftrag haben, die deutschen Unterseeboote überall, wo sie in ihre Nähe gelangen, heimtückisch zu überfallen, also rücksichtslos gegen sie Krieg zu führen.

IV.

1) Unter den vorstehend bargelegten Umständen haben feindliche Rauffahrteischiffe, die mit Geschützen bewaffnet sind, kein Recht mehr darauf, als friedliche Handelsschiffe angesehen zu werden. Die deutschen Seestreitkräfte werden daher nach einer kurzen, den Interessen der Neutralen Rechnung tragenden Frist den Befehl erhalten, solche Schiffe als Kriegführende zu behandeln.

2) Die Deutsche Regierung gibt den neutralen Mächten von dieser Sachlage Kenntnis, damit sie ihre Angehörigen warnen können, weiterhin ihre Person oder ihr Vermögen bewaffneten Rauffahrteischiffen der mit dem Deutschen Reiche im Kriege befindlichen Mächte anzuvertrauen.

Berlin, den 8. Februar 1916

Aus den Anlagen:

Erklärung des Ersten Lords der Admiralität, Winston Churchill, in der Sitzung des britischen Unterhauses vom 26. März 1913.

Ich wende mich nun zu einer Seite des Handelschutzes, die besondere Beachtung verdient. Auf der zweiten Haager Konferenz und der Londoner Konferenz wurde es klar, daß einige Großmächte sich das Recht vorbehalten haben, Handelsschiffe in Kreuzer umzuwandeln, und zwar nicht nur in den eigenen Häfen, sondern auch, wenn nötig, auf hoher See.

Auf diese Sachlage die Aufmerksamkeit der Reeder zu lenken, hat sich die Admiralität genötigt gesehen. Wir haben uns für berechtigt gehalten, ihnen die Gefahr für Leben und Eigentum auseinanderzusetzen, die entstehen würde, wenn ihre Schiffe vollständig unfähig wären, gegen irgendeinen Angriff Widerstand zu leisten.

führung gemacht, indem als Verteidigungsmaßnahme Vorzüge getroffen ist, eine Anzahl erstklassiger britischer Liniendampfer mit Abwehrmitteln gegen den Angriff eines fremden bewaffneten Hilfskreuzers auszurüsten. Obwohl diese Schiffe selbstverständlich einen vollständig anderen Charakter haben als die zu ordnungsmäßigen Hilfskreuzern bestimmten Handelsschiffe, wie wir sie durch das Cunardabkommen erlangen, so glaubt die Admiralität doch, daß der Hauptanteil der für die Ausrüstung notwendigen Kosten nicht den Reedern zur Last fallen sollte; wir haben uns deshalb entschlossen, die notwendigen Geschütze teilweise herzugeben, die Munition zu liefern und für die Ausbildung von Leuten der Schiffsbesatzungen zu Geschützbedienungsmannschaften zu sorgen.

Aufzeichnung der deutschen Regierung betreffend die Behandlung bewaffneter Rauffahrteischiffe in neutralen Häfen, vom 13. Oktober 1914.

Nach einer amtlichen Mitteilung der „Westminster-Gazette“ vom 21. September 1914 hat das Staatsdepartement in Washington die Entscheidung getroffen, daß Schiffe einer kriegführenden Macht, die mit Bewaffnung und Munition versehen sind, gleichwohl in amerikanischen Häfen als Rauffahrteischiffe behandelt werden sollen, sofern die Bewaffnung ausschließlich Verteidigungszwecken dient.

Zweck der artilleristischen Ausrüstung der britischen Rauffahrteischiffe ist der bewaffnete Widerstand gegen die deutschen Kreuzer. Ein solcher Widerstand ist völkerrechtswidrig, weil sich ein Rauffahrteischiff gegen ein Kriegsschiff nicht militärisch verteidigen darf; er würde dem Kriegsschiff das Recht geben, das Rauffahrteischiff mit Mannschaft und Passagieren in den Grund zu bohren.

Wenn die Amerikanische Regierung ihrer Neutralitätspflicht dadurch zu genügen glaubt, daß sie die Zulassung bewaffneter Rauffahrteischiffe auf die lediglich zur Verteidigung eingerichteten Schiffe beschränkt, so muß darauf hingewiesen werden, daß es für den kriegsmäßigen Charakter eines Schiffes auf den Unterschied zwischen Angriffswaffen und Verteidigungswaffen nicht ankommt, daß vielmehr die Bestimmung des Schiffes zu kriegerischer Betätigung irgendwelcher Art entscheidend ist.

Eine weitere Anlage zu der Denkschrift bringt genaue Angaben über neunzehn Fälle, in denen feindliche Rauffahrteischiffe auf deutsche oder österreichisch-ungarische Unterseeboote feuerten, ohne angegriffen zu sein, zum Teil unter falscher neutraler Flagge. In weiteren Beilagen werden die amtlichen Anweisungen der englischen Admiralität über die Geschütze der bewaffneten Rauffahrteischiffe wiedergegeben.

Geheimbefehlen:

Vertraulich.

Nr. 291.

Unter keinen Umständen darf dieses Schriftstück in die Hände des Feindes fallen.

Dieses Schriftstück dient zur persönlichen Information des Kapitäns. Es darf nicht abgeschrieben werden und ist, wenn nicht unmittelbar im Gebrauch, sicher an einem Orte aufzubewahren, wo es jeden Augenblick vernichtet werden kann.

Diejenigen Teile, die sich auf eine unmittelbar bevorstehende Tätigkeit beziehen, dürfen mündlich den in Betracht kommenden Offizieren mitgeteilt werden. April 1915.

Anweisungen, betreffend Unterseeboote, herausgegeben für Schiffe, die zu Verteidigungszwecken bewaffnet sind.

1) Zu Verteidigungszwecken bewaffnete Schiffe sollen im allgemeinen die Anweisungen für gewöhnliche Rauffahrteischiffe befolgen.

2) In Gewässern, die durch Unterseeboote gefährdet sind, sollen die Geschütze in steter Bereitschaft gehalten werden.

3) Wenn bei Tage ein Unterseeboot ein Schiff offensichtlich verfolgt und wenn dem Kapitän augenscheinlich ist, daß es feindliche Absichten hat, so soll das verfolgte Schiff zu seiner Verteidigung das Feuer eröffnen, auch wenn das Unterseeboot noch keine entschiedenen feindlichen Handlung, wie z. B. Abfeuern eines Geschützes oder Torpedos, begangen hat.

4) In Anbetracht der großen Schwierigkeit der Unterscheidung von Freund und Feind bei Nacht soll nach Eintritt der Dunkel-